



Bilanz der Tätigkeit des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung in der 16. Wahlperiode

I. Inhaltliche Schwerpunkte

Unter den ständigen Ausschüssen des Deutschen Bundestages spielt der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung eine besondere Rolle, weil er sich mit dem „inneren Gefüge“ des Bundestages befasst. Deshalb wird er auch „1. Ausschuss“ genannt. Er bestand in der 16. Wahlperiode aus 13 Mitgliedern, die von den Fraktionen nach Proporz benannt wurden. Eine Besonderheit besteht darin, dass der Wahlprüfungsausschuss ein eigenständiger Ausschuss ist, dessen neun Mitglieder direkt vom Plenum gewählt werden. Vier Abgeordnete waren Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses, ohne gleichzeitig Mitglieder des Geschäftsausschusses zu sein.

Geschäftsordnungsangelegenheiten

Zur Demokratie gehören verlässliche Regeln, die im Wettstreit unterschiedlicher Standpunkte entstehen. Auch die Parlamentsarbeit funktioniert nur auf der Basis eines verlässlichen Regelwerks. Deshalb legt das Grundgesetz (GG) in Artikel 40 fest: „Der Bundestag wählt seinen Präsidenten, dessen Stellvertreter und Schriftführer. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.“ Damit ist die Geschäftsordnung autonomes Satzungsrecht des Parlamentes. Sie muss zwar nach jeder Wahl neu beschlossen werden, doch in der Regel übernimmt der jeweilige Bundestag die Geschäftsordnung aus der vorangegangenen Wahlperiode und verändert sie im Verlauf der aktuellen Wahlperiode nur gelegentlich. In der um Ausgleich der Interessen bemühten Geschäftsordnung des Bundestages sind die Rechte und Pflichten der Abgeordneten, die Einberufungen und Abläufe von Sitzungen und vieles andere detailliert geregelt.

Die Auslegung der Geschäftsordnung obliegt grundsätzlich nur dem Geschäftsausschuss (§ 127 Abs. 1 Satz 2 Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages). Er entscheidet aber keine bei der Anwendung der Geschäftsordnung auftretenden Streitfälle, sondern trifft Entscheidungen, die oft von allgemeiner Bedeutung für die Auslegung der Geschäftsordnung und die Entwicklung des Parlamentsrechts sind. Zudem berät er über alle Gesetzentwürfe und sonstigen Initiativen, die die Rechtsstellung der Abgeordneten oder den Status des Bundestages sowie seiner Organe und Gremien in vielfältiger Hinsicht, z. B. im Verhältnis zur Regierung oder im Rahmen der fortschreitenden europäischen Integration, betreffen. Im Rahmen dieser Zuständigkeit besetzt er gemäß § 128 der Geschäftsordnung im Gegensatz zu den anderen Ausschüssen des Parlaments sogar das Initiativrecht, d. h. er kann ohne Beauftragung durch den Bundestag diesem Vorschläge für eine Änderung der Geschäftsordnung unterbreiten.

Zwei Beispiele für Änderungen der Geschäftsordnung können hier genannt werden: Vor dem Hintergrund, dass Gesetzestexte immer wieder an sprachlicher Ungenauigkeit leiden und daher

zum Teil nur schwer anwendbar sind, ist auf Vorschlag des Geschäftsordnungsausschusses eine *Vorschrift zur sprachlichen Beratung bei der Formulierung und Änderung von Gesetzentwürfen* in die Geschäftsordnung aufgenommen worden. Hierzu ist eine Delegation des Ausschusses in die Schweiz gereist und hat sich dort über die als vorbildlich geltenden Regelungen informiert. Ein anderes Beispiel sind neue detailliertere Regelungen für die Beratung von EU-Vorlagen, deren Zahl und Bedeutung für die nationalen Rechtsverhältnisse ständig zunehmen.

Das Recht der befriedeten Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes (die sog. Bannmeile) gehört ebenfalls zum Aufgabenbereich des 1. Ausschusses. Diese Rechtsmaterie war bislang zum Teil im Gesetz über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes (BefBezG) und zum Teil im Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (VersammlG) geregelt. Um zu vermeiden, dass eine für den Bürger schwer zu durchschauende Gemengelage aus neuen Landesgesetzen und dem teilweise fortgeltenden Versammlungsgesetz des Bundes sowie dem Gesetz über die befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes entsteht, wurden die Regelungen im neu gefassten Gesetz über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes zusammengeführt. Dadurch wurde die Rechtsanwendung wesentlich erleichtert.

Darüber hinaus ist der Ausschuss nach § 44c des Abgeordnetengesetzes auch zuständig für die Überprüfung von Abgeordneten auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR. Jeder Abgeordnete kann eine derartige Überprüfung beantragen, über deren Ergebnis dem Bundestag Bericht erstattet wird. Bei konkreten Verdachtsmomenten kann der Ausschuss auch ohne Zustimmung des Betroffenen ein entsprechendes Verfahren einleiten.

Immunitätsangelegenheiten

Der 1. Ausschuss wacht auch über die verfassungsrechtlich verankerte Immunität der Abgeordneten, die sie vor ungerechtfertigter Strafverfolgung schützen und die Funktionsfähigkeit und das Ansehen des Parlaments wahren soll.

So können Abgeordnete nach Art. 46 Abs. 2 GG wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung nur mit Genehmigung des Bundestages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, sofern sie nicht bei Tatbegehung oder am folgenden Tag festgenommen werden. Der Bundestag genehmigt seit langem für die Dauer einer Wahlperiode generell die Durchführung von Ermittlungsverfahren – mit Ausnahme solcher wegen politischer Beleidigung – unter der Voraussetzung, dass die Staatsanwaltschaften den Bundestag über ihre entsprechende Absicht unterrichten. Sofern der Bundestag auf Empfehlung des 1. Ausschusses keine Einwände erhebt, können die Ermittlungen 48 Stunden nach Eingang der Unterrichtung beginnen. Will eine Staatsanwaltschaft die Wohnung oder das Büro eines Abgeordneten durchsuchen, um Beweismittel aufzufinden, muss dies ausdrücklich durch den Bundestag auf Vorschlag des 1. Ausschusses genehmigt werden. In weniger gewichtigen Fällen, insbesondere bei geringfügigen Verkehrsdelikten, kann der 1. Ausschuss für den Bundestag im Wege einer sog. Vorentscheidung die Genehmigung erteilen.

Wahlprüfung

Schließlich prüft der Wahlprüfungsausschuss nach jeder Bundestagswahl Einsprüche von Bürgern gegen die Gültigkeit der Wahl und legt dem Parlament dazu Beschlussempfehlungen zu Entscheidung vor. Diese Aufgabe folgt unmittelbar aus der Verfassung, da die Überprüfung der Wahlen zum Deutschen Bundestag nach Art. 41 GG Angelegenheit des Parlaments selbst ist. Gegen die Bundestagswahl 2005 wurden 196 Wahleinsprüche eingelegt, die sich z. B. gegen den Einsatz von elektronischen Wahlgeräten oder die Nachwahl in Dresden aufgrund des Todes einer Wahlbewerberin richteten. Gegen die Entscheidung des Bundestages kann das Bundesverfassungsgericht angerufen werden, wenn dem Einspruch mindestens 100 Wahlberechtigte beitreten. In der 16. Wahlperiode sind vom Bundesverfassungsgericht zwei Entscheidungen des Bundestages aufgehoben worden: Die eine Entscheidung betraf das sog. negative Stimmgewicht, d. h. eine Regelung im Wahlrecht, wonach ein Stimmenzuwachs einer Partei unter besonderen Umständen zu einem Verlust an Parlamentssitzen für diese Partei führen kann. Die andere Entscheidung betraf den Einsatz von Computern bei der Stimmabgabe, dessen bisherige Regelung ebenfalls für verfassungswidrig erklärt wurde.

II. Statistische Angaben

1. **Sitzungen:** insgesamt 102, davon
 - 7 Sitzungen in Wahlprüfungsangelegenheiten,
 - 38 Sitzungen in Immunitätsangelegenheiten,
 - 57 Sitzungen in Geschäftsordnungsangelegenheiten,

davon eine Sitzung als öffentliche Anhörung:

 - am 10. Mai 2007 zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP zur Sicherung der Oppositionsrechte (Änderung des Artikels 93 Abs. 1 des Grundgesetzes), zu dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Stärkung der Minderheitenrechte im Deutschen Bundestag und dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Lebendige Demokratie in Zeiten der großen Koalition,

und eine nicht öffentliche Sitzung

 - am 25. September 2008 zu den Schlussfolgerungen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Parlamentsbeteiligungsgesetz (7. Mai 2008 – 2 BvE 1/03).

2. **Geschäftsordnungsrechtliche Vorgänge:** insgesamt 120, davon
 - 92 durch das Plenum überwiesen sowie 28 durch den Präsidenten, die Fraktionen, andere Gremien und einzelne Abgeordnete oder aus dem Ausschuss selbst initiiert.

**III. Zusammensetzung des 1. Ausschusses
in der 16. Wahlperiode (13 Mitglieder)**

Vorsitzender: Strobl, Thomas (Heilbronn) (CDU/CSU)

Stellv. Vorsitzender: Dressel, Dr. Carl-Christian (SPD)

Ordentliche Mitglieder

Stellvertretende Mitglieder

CDU/CSU

Götzer, Dr. Wolfgang

Kaster, Bernhard

Schröder, Dr. Ole

Frhr. von Stetten, Christian

Strobl, Thomas

zeitweise: Krings, Dr. Günter

Gehb, Dr. Jürgen

Krings, Dr. Günter

Koschyk, Hartmut

Schmidt (Mülheim), Andreas

Wanderwitz, Marco

zeitweise: Kaster, Bernhard

SPD

Dressel, Dr. Carl-Christian

Lange (Backnang), Christian

Lambrecht, Christine

Merkel, Petra

Wiefelspütz, Dieter

Barnett, Doris

Hartmann, Michael

Körper, Fritz Rudolf

Oppermann, Thomas

zeitweise: Tauss, Jörg

zeitweise: Küster, Uwe

FDP

van Essen, Jörg

Burgbacher, Ernst

DIE LINKE.

Enkelmann, Dr. Dagmar

Schneider, (Saarbrücken), Volker

zeitweise: Maurer, Ulrich

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Beck, (Köln), Volker

Stokar von Neuforn, Silke

**Zusammensetzung des Wahlprüfungsausschusses
in der 16. Wahlperiode (9 Mitglieder)**

Vorsitzender: Strobl, Thomas (Heilbronn) (CDU/CSU)
Stellv. Vorsitzender: Dressel, Dr. Carl-Christian (SPD)

Ordentliche Mitglieder

Stellvertretende Mitglieder

CDU/CSU

Götzer, Dr. Wolfgang
Kaster, Bernhard
Strobl, Thomas

Koschyk, Hartmut
Krings, Dr. Günter
Wanderwitz, Marco

SPD

Benneter, Klaus-Uwe
Dressel, Dr. Carl-Christian
Merkel (Berlin, Petra

Lange (Backnang), Christian
Merten, Ulrike
Wright, Heidi

FDP

Burgbacher, Ernst

van Essen, Jörg

DIE LINKE.

Enkelmann, Dr. Dagmar
zeitweise: Maurer, Ulrich

Schneider (Saarbrücken), Volker
zeitweise: Enkelmann, Dr. Dagmar

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ströbele, Hans-Christian

Stokar von Neuforn, Silke